

fördert, er wird in kürzester Zeit vertheilt werden. — Für heute sind wegen Unpäßlichkeit entschuldigt die Abgg. Tesorka und Schwarze. Dem Abg. Havort habe ich wegen nachgewiesener dringender Geschäfte für heute Urlaub ertheilt. Abg. Dehmichen bescheinigt durch ärztliches Zeugniß, daß ihm wegen Krankheit untersagt ist, der Sitzung von heute und wahrscheinlich auch den Sitzungen im Laufe der ganzen Woche beizuwohnen. Ebenso meldet der Abg. Koch, daß er in Leipzig erkrankt sei, und bittet seinen Urlaub auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Ich glaube, daß es rücksichtlich der Abgg. Dehmichen und Koch bei den nachgewiesenen Behinderungen nur dieser Anzeige bedarf, und werde späterhin, insofern sich ein längerer Urlaub nothwendig machen sollte, die Angelegenheit wieder zur Sprache bringen. — Abg. Hülße bittet schriftlich, ihm wegen seiner unbedingt nöthigen Theilnahme an dem Prüfungsgeschäft der Industrieausstellung den früher erlangten Urlaub bis Ende des laufenden Monats zu verlängern; wollen Sie dies geschehen lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wir können nunmehr zu unserer

Tagesordnung

übergehen, und zwar zunächst zum Bericht des zweiten Ausschusses, den von dem Abg. Müller aus Pommlitz rücksichtlich des Lehnswesens gestellten Antrag betreffend.

Berichterstatter Abg. König:

Bei Gelegenheit der Berathung des königlichen Decrets, den Domainenfonds betreffend, und auf Anlaß der in der betreffenden Regierungsvorlage in Einnahme gestellten 1535 Thlr. 17 Ngr. 9 Pf. an Bezeigungsquantis bei eingetretene Lehnsversäumnissen, sowie 6688 Thlr. 16 Ngr. 9 Pf. für Allodificationen, stellte der Abg. Müller von Pommlitz in der dreiundzwanzigsten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §. 39 der deutschen Grundrechte, worin es heißt:

„Alle Lehnsverband ist aufzuheben.

Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.“

den Antrag

I. im Vereine mit der zweiten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, den Kammern einen Gesetzentwurf zur Ausführung des §. 39 der deutschen Grundrechte schleunigst vorzulegen;

II. die Staatsregierung zu ersuchen, auch unerwartet der Erlassung dieses Gesetzes den Lehns Hof anzuweisen, Allodificationscanones nicht ferner aufzulegen und die Allodificationen kostenfrei zu expediren,

extendirte auch den zweiten Theil seines Antrags, wie aus dem Berichte des zweiten Ausschusses der ersten Kammer hervorgeht, in einer an gedachten Ausschuss gerichteten Eingabe

„auf die für Lehnsfelonien und Versäumnisse zu gebenden Strafen und aus gleichem Grunde entstehenden Leistungen.“

Anlangend

des Müller'schen Antrags, so rieth der zweite Ausschuss der ersten Kammer, welchem der Antrag zur Begutachtung überwiesen wurde, der Kammer an, diesem Antrage beizutreten, da er durch die Grundrechte gerechtfertigt und mindestens unschädlich erscheine, wenn gleich der Herr Staatsminister dem Ausschusse versichert habe, daß eine Vorlage über das Lehnswesen bereits ausgearbeitet sei und noch auf gegenwärtigem Landtage an die Kammern gelangen werde, und die erste Kammer nahm in der sechsunddreißigsten Sitzung diesen Antrag einstimmig an.

Der zweite Ausschuss der zweiten Kammer, welchem der Müller'sche Antrag in der sechsundvierzigsten öffentlichen Sitzung zur Berichterstattung zugetheilt wurde, glaubte zuvörderst noch in Erwägung ziehen zu müssen, ob es bei der Dringlichkeit der zu Ausführung der deutschen Grundrechte erforderlichen Gesetzesvorlagen nicht vielmehr rathlich erscheine, im vorliegenden Falle von der der Volksvertretung zuständigen Initiative Gebrauch zu machen; wenn jedoch eines Theils bei Aufhebung des Lehnsverbandes eine Menge specielle Verhältnisse in Frage kommen, von denen Kenntniß zu erlangen die Staatsregierung offenbar bessere Mittel in den Händen hat, andern Theils aber der vom Ausschusse zugezogene königliche Herr Commissar die baldige Vorlage der fraglichen Gesetzesvorlage ebenfalls in Aussicht stellte, so glaubt der Ausschuss, aus obgedachten Gründen beantragen zu müssen:

die zweite Kammer wolle dem Beschlusse der ersten Kammer beitreten.

Hier könnte wohl die Debatte über diesen Theil stattfinden.

Präsident Cuno: Es wird am zweckmäßigsten sein, bei diesem Abschnitte des Berichts sofort ohne weitere Vorlesung des übrigen Theils die Berathung und Beschlußfassung eintreten zu lassen. Verlangt Jemand das Wort über diesen Abschnitt des Berichts? — Es ist das nicht der Fall und wir können daher sofort zur Abstimmung übergehen. Der Abg. Müller aus Pommlitz hat den Antrag gestellt: „Die erste Kammer wolle im Vereine mit der zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, den Kammern einen Gesetzentwurf zur Ausführung des §. 39 der deutschen Grundrechte schleunigst vorzulegen;“ nach Anrathen des Ausschusses der jenseitigen Kammer hat die erste Kammer diesen Antrag einstimmig angenommen, und uns wird von unserem Ausschuss angerathen, dem Beschlusse der ersten Kammer ebenfalls beizutreten. Wollen Sie dies thun? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. König:

Der

II. Theil

des Müller'schen Antrags, mit der ihm vom Antragsteller später gegebenen Ausdehnung, wurde vom jenseitigen Ausschusse auf der einen Seite als zu weit gehend, auf der andern Seite aber als zu beschränkt erachtet.

Als zu weit gehend, insofern er nur auf diejenigen Behen sich beziehen könne, wo der Regent Oberlehns herr ist und die ba-